

1. Allgemeines

Unseren Verkäufen liegen diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen und/oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

2. Lieferung

Sofern nicht anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über und der Besteller trägt die Kosten für den Transport. Für Lieferungen innerhalb der Schweiz gilt EXW, Incoterms 2010.

Für grenzüberschreitende Lieferungen gilt FCA (Franke Aarburg), Incoterms 2010.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Franke nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

3. Liefertermine

Es gelten die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermine. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Besteller Änderungen am Vertragsprodukt erwünscht. Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitseinstellungen in unserm Werke oder im Zulieferwerk, Betriebsstörungen und verspätete oder fehlerhafte Zulieferung entbinden uns von der Einhaltung der angegebenen Liefertermine. Schadenersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferterminen sind ausgeschlossen.

4. Werkzeuge und Vorrichtungen

Die kundenspezifisch herzustellenden Werkzeuge und Vorrichtungen sind bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Franke. Die gewerblichen Schutzrechte daran bleiben Franke vorbehalten. Franke erhält den Besitz an den Werkzeugen und Vorrichtungen für bis fünf Jahre nach der letzten Nutzung für die Auftragsfertigung. Auf Wunsch des Bestellers, wird Franke die Werkzeuge und Vorrichtungen als Eigentum des Bestellers kennzeichnen. Während der Aufbewahrung durch Franke werden die Werkzeuge und Vorrichtungen nur zur Auftragsfertigung benutzt. Die Werkzeuge und Vorrichtungen sind gegen Verlust und Beschädigung zum Neuwert versichert. Die Kosten für infolge Verschleisses zu ersetzende Teile oder Veränderungen trägt der Besteller. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird Franke den Besteller schriftlich auffordern, die Werkzeuge und Vorrichtungen innerhalb von 60 Tagen abzuholen. Werden die Werkzeuge und Vorrichtungen innert dieser Frist nicht abgeholt, so darf Franke über diese frei verfügen, insbesondere diese auch vernichten.

5. Mehr- oder Minderlieferungen

Für Klein- oder Verschleisssteile mit einer Auslieferungsmenge ≥ 30 Stück ist eine Mehr- oder

Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Lieferungen innerhalb dieses Rahmens gelten als vertragsgemässe Erfüllung.

6. Projektleistungen

Franke führt alle Projektleistungen am Prototyp und Vorabklärungen zur Fertigung des Vertragsprodukts mit grösster Sorgfalt und unter Beachtung der vereinbarten Qualitätsstandards durch. Franke erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, wobei Franke dem Besteller auch im letzteren Fall verpflichtet bleibt.

Franke überträgt dem Besteller sämtliche gewerbliche Schutzrechte am Prototyp. Schutzrechte betreffend technische Zeichnungen, Know-how, Konzepte, Herstellungstechniken und -methoden, Software und Modelle, die von Franke im Rahmen der Fertigung eingesetzt oder eingebracht werden bleiben aber davon unberührt und im Eigentum von Franke.

7. Preise

Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Schweizer Franken, netto, ab Werk, ohne Verpackung und ohne Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen.

Alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen trägt der Besteller.

Preisberichtigungen behalten wir uns vor, z.B. bei Preisänderungen von Vormaterial und/oder bei Wechselkursänderungen, Frachterhöhungen bis zum Tage der Lieferung usw.

8. Eigentumsvorbehalt

Wir bleiben Eigentümer der gesamten Lieferung bis wir die Zahlung gemäss Vertrag vollständig erhalten haben. Der Besteller verpflichtet sich zur Mitwirkung bezüglich sämtlicher Massnahmen zum Schutz des Eigentums. Insbesondere ermächtigt der Besteller uns, auf seine Kosten die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in den entsprechenden Büchern, Registern oder dergleichen vorzunehmen und die diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

9. Zahlungsbedingungen

Unsere Fakturen sind zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto, sofern nicht anders vereinbart.

10. Verpackung

Die Verpackung ist nicht im Produktpreis enthalten und wird nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum von Franke bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden. Wünscht der Kunde eine Zirkulationsverpackung, so kann diese für uns kostenlos angeliefert und zu Verfügung gestellt werden. Allfällige Mehrkosten für den Verpackungsaufwand, Handling und Lagerung gehen zu Lasten des Kunden.

11. Nachbestellungen/Ersatzteile

Nachbestellungen und/oder Ersatzteile können nur im Rahmen der Materialverfügbarkeit und der

Verfügbarkeit der benötigten Betriebsmittel ausgeführt werden.

12. Gewährleistungen; Mängel

Wir gewährleisten Lieferung in der Qualität gemäss Vereinbarung (nicht aber Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck). Die Gewährleistungsfrist für das Vertragsprodukt beträgt 2 Jahre ab Versandbereitschaft bzw. Lieferung oder 1 Jahr ab Einbau, je nachdem welche Frist früher endet. Für nachweisbar fehlerhafte Ware stehen nach unserem Ermessen die folgenden Rechtsbehelfe zur Verfügung: Nachbesserung, kostenlose Ersatzlieferung oder Gutschrift der uns bezahlten oder geschuldeten Vergütung für die fehlerhaften Exemplare gegen deren Rücksendung. Alle anderen Ansprüche, auch für Zeitaufwand sowie jede Art von Schadenersatzansprüchen, lehnen wir ab. Weitere Gewährleistungen und /oder Garantien sind ausdrücklich wegbedungen. Sofern der Besteller eigenes Material anliefert, das wir zur Ausführung der Bestellung weiter zu verarbeiten haben, sichert der Besteller mit der Anlieferung automatisch zu, dass das Material vertragsgemäss und mängelfrei ist und die für den Weiterverarbeitungszweck notwendige Qualität aufweist. Es besteht diesbezüglich keine Prüfungspflicht unsererseits; gleichwohl von uns entdeckte Materialmängel werden dem Besteller indessen innert 5 Arbeitstagen nach Entdeckung angezeigt und etwaig vertraglich vereinbarte Fristen, die wir einzuhalten haben, stehen diesfalls still, bis der Besteller einwandfreies Material zur Verfügung stellt; durch die Materialmängel und deren Behebung verursachte Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir schliessen jede Gewährleistung, Garantie und/oder Haftung für fehlerhafte Vertragsprodukte ab, welche auf Mängeln des angelieferten Materials beruhen, die sich erst nach Durchführung der bestellten Arbeiten offenbaren. Für fehlerhafte Ware, die auf der Weiterverarbeitung einwandfreien Materials des Bestellers beruht, gelten vollumfänglich die in Absatz 1 dieser Ziffer 12 aufgeführten Regeln.

13. Reklamationen

Mängelrügen hat der Käufer innert 10 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Fehler, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Feststellung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber drei Monate nach Wareneingang, anzumelden.

14. Stornierung oder Verschieben von Aufträgen

Das Akzeptieren von Stornierungen und/oder Verschiebungen von erteilten Aufträgen liegt in unserem Ermessen. Wir würden einer Stornierung oder Verschiebung nur dann zustimmen, wenn wir für alle bereits entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie den entgangenen Gewinn entschädigt würden. Einer Stornierung oder Verschiebung wird nie akzeptiert werden, wenn damit die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet wird oder Entlassungen erfolgen müssten.

15. Haftungsausschluss

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Für den Fall, dass Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Besteller bezahlten Preis beschränkt. Hingegen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufrkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Auch die Haftung für den Ersatz von Ansprüchen Dritter, welche gegenüber dem Besteller wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten, jedoch gilt er für Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

16. Exportkontrolle

Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zu ständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

17. Datenschutz

Franke ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass Franke zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekannt gibt.

18. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Aarburg.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zofingen.